

**Bitte beachten:**

**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,  
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelor-Studiengang  
„Kulturwirtschaft / International Cultural and Business Studies“  
an der Universität Passau**

**Vom 14. September 2010**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

## Inhaltsverzeichnis

### I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziel des Studiengangs und Zweck der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Dauer und Gliederung des Bachelor-Studiums
- § 4 Studien- und Prüfungsgebiete
- § 5 Studienleistungen, Prüfungen und Prüfungsfristen, Wiederholung
- § 6 Prüfungskommission
- § 7 Prüfer, Prüferinnen
- § 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 9 Zulassung
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel
- § 12 Durchführung der Prüfungen
- § 13 Bachelorarbeit
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14a Schriftliche Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 15 Bestehen der Prüfung und Prüfungsgesamtnote
- § 16 Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 17 Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung
- § 18 Ungültigkeit der Prüfung
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 20 Zeugnis und Urkunde
- § 21 Zusatzqualifikationen

### II. Abschnitt: Besondere Bestimmungen über die einzelnen Modulgruppen

- § 22 Begriffsbestimmungen
- § 23 Modulgruppe A: Interkulturelles Basismodul
- § 24 Modulgruppe B: Kulturraumstudien

**Bereich 1: Ästhetik und Kommunikation**

- § 25 Angloamerikanischer Kulturraum - Basismodule
- § 26 Angloamerikanischer Kulturraum - Prüfungsmodule
- § 27 Französischsprachiger Kulturraum - Basismodule
- § 28 Französischsprachiger Kulturraum - Prüfungsmodule
- § 29 Iberoromanischer Kulturraum - Basismodule
- § 30 Iberoromanischer Kulturraum - Prüfungsmodule
- § 31 Italienischer Kulturraum - Basismodule
- § 32 Italienischer Kulturraum - Prüfungsmodule
- § 33 Ostmitteleuropäischer Kulturraum - Basismodule
- § 34 Ostmitteleuropäischer Kulturraum - Prüfungsmodule
- § 35 Südostasiatischer Kulturraum - Basismodule
- § 36 Südostasiatischer Kulturraum - Prüfungsmodule
- § 37 Deutschsprachiger Kulturraum - Basismodule
- § 38 Deutschsprachiger Kulturraum - Prüfungsmodule

**Bereich 2: Geschichte, Gesellschaft und Raum**

- § 39 Kulturraumstudien: Geschichte, Gesellschaft und Raum - Basismodule
- § 40 Kulturraumstudien: Geschichte, Gesellschaft und Raum - Prüfungsmodule
- § 41 Modulgruppe C: Wirtschaftswissenschaften
- § 42 Modulgruppe D: Fachspezifische Fremdsprachen
- § 43 Modulgruppe E: Profilmodul
- § 44 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

## **I. Abschnitt**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

#### **Ziel des Studiengangs und Zweck der Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des wissenschaftlichen Bachelor-Studiengangs „Kulturwirtschaft / International Cultural and Business Studies“. <sup>2</sup>Der Studiengang soll dazu befähigen, wichtige Grundfragen, Probleme und Arbeitsweisen der Wirtschaft im Kontext internationaler soziokultureller Zusammenhänge zu analysieren, anzuwenden und zu fächerübergreifenden Lösungen zu führen.

(2) <sup>1</sup>Der Studiengang vermittelt neben den grundlegenden betriebswirtschaftlichen Kernkompetenzen Grundkenntnisse in interkultureller Kommunikation, die praxisorientierte Beherrschung zweier Fremdsprachen und gründliche Kenntnisse der Strukturen, Lebensbedingungen und kulturellen Manifestationen in einem fremden europäischen oder außereuropäischen Kulturraum (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3). <sup>2</sup>Die interdisziplinäre Ausrichtung des Studiengangs, die hohe Eigenverantwortung der Studierenden bei der Organisation des Studiums sowie die verstärkte Ausbildung in kommunikationsaktivierenden Gruppen fördern die Ausprägung von Schlüsselqualifikationen wie Organisationsfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit sowie die Fähigkeit zur Arbeit im Team. <sup>3</sup>Das Studium soll zugleich die berufliche Mobilität der Absolventen und Absolventinnen fördern.

(3) <sup>1</sup>Die Absolventen und Absolventinnen dieses Studiengangs sollen befähigt sein, kreativ und eigenständig mitzuarbeiten in Unternehmen und Institutionen der Industrie und des Handels, in Banken, Versicherungen, in der Selbstverwaltung der Wirtschaft, in internationalen Organisationen, Gewerkschaften und im öffentlichen Bereich. <sup>2</sup>Die zunehmende internationale Verschränkung der Wirtschaft, die vermehrte Beschäftigung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen aus anderen Sprach- und Kulturräumen und die immer komplexer werdenden Probleme in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft erfordern fachübergreifende und interkulturelle Fähigkeiten.

#### **§ 2**

#### **Bachelorgrad**

Nach bestandener Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.

#### **§ 3**

#### **Dauer und Gliederung des Bachelor-Studiums**

(1) <sup>1</sup>Die Aufnahme des Bachelor-Studiums Kulturwirtschaft / International Cultural and Business Studies ist nur zum Wintersemester möglich. <sup>2</sup>Die Studienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit sechs Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Lehrangebot ist in Module untergliedert, denen Leistungspunkte zugeordnet sind.

(3) Die Studien- und Prüfungsleistungen sind studienbegleitend, das heißt mit Abschluss der jeweiligen Module, zu erbringen.

(4) <sup>1</sup> Der Höchstumfang der in Lehrveranstaltungen zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 161. <sup>2</sup>Hinzu kommen zehn Leistungspunkte für die Bachelorarbeit und neun Leistungspunkte, die im Profilmodul E nach § 43 zu erwerben sind.

#### § 4

### Studien- und Prüfungsgebiete

(1) <sup>1</sup>Der Studiengang setzt sich aus den in Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 aufgezählten fünf Modulgruppen zusammen, die im Modulkatalog erläutert werden, sowie der Bachelorarbeit nach § 13. <sup>2</sup>Der Modulkatalog wird von der zuständigen Prüfungskommission verabschiedet. <sup>3</sup>Bei Änderungen im Modulkatalog ist der Vertrauensschutz der Studierenden zu gewährleisten. <sup>4</sup>In den Modulgruppen B bis D sollen die Basismodule vor der Teilnahme an den Prüfungsmodulen erfolgreich absolviert werden. <sup>5</sup>Grundkurse sind vor den Proseminaren erfolgreich zu absolvieren. <sup>6</sup>Die zeitliche Abfolge der einzelnen Modulprüfungen ist in der Regel nicht festgelegt. <sup>7</sup>Die Aufnahme in ein Hauptseminar kann erfolgen, wenn insgesamt 60 Leistungspunkte erworben worden sind. <sup>8</sup>Empfehlungen zur Abfolge der Modulprüfungen sowie abweichende Regelungen von Satz 4 sind den §§ 23 bis 43 zu entnehmen. <sup>9</sup>Empfohlen wird die Absolvierung des Interkulturellen Basismoduls (Modulgruppe A) in den ersten zwei Semestern.

(2) Die Modulgruppen setzen sich wie folgt zusammen:

#### 1. Modulgruppe A: Interkulturelles Basismodul

Im interkulturellen Basismodul werden die Grundlagen der interkulturellen Kommunikation sowie des globalen Verständnisses für Zusammenhänge von Kulturen und Wirtschaft gelegt.

#### 2. Modulgruppe B: Kulturraumstudien

Die Kulturraumstudien vermitteln dem oder der Studierenden in einem ausgewählten fremden Kulturraum vertieftes Wissen in den Bereichen Ästhetik und Kommunikation (Bereich 1) sowie Geschichte, Gesellschaft und Raum (Bereich 2). In jedem Bereich werden je zwei Basismodule und je ein Prüfungsmodul absolviert. Im Bereich 1 – Ästhetik und Kommunikation – wählt der oder die Studierende einen der folgenden Kulturräume:

Angloamerikanischer Kulturraum

Französischsprachiger Kulturraum

Iberoromanischer Kulturraum

Italienischer Kulturraum

Ostmitteleuropäischer Kulturraum

Südostasiatischer Kulturraum

Deutschsprachiger Kulturraum (für Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist).

Der Bereich 1 – *Ästhetik und Kommunikation* – umfasst die Fächer Kulturwissenschaft, Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft. Sprach- und Literaturwissenschaft ist nicht wählbar im südostasiatischen Kulturraum. Im Bereich 1 ist das Basismodul Kulturwissenschaft verpflichtend. Das zweite Basismodul des Bereiches 1 ist entweder Literatur- oder Sprachwissenschaft. Der Bereich 2 – *Geschichte, Gesellschaft und Raum* – umfasst die Fächer Geographie, Geschichte, Politikwissenschaft, Soziologie, Kunstgeschichte und Philosophie. Im Bereich 2 ist ein Basismodul in einem der Fächer Geographie oder Geschichte obligatorisch. Das zweite Basismodul des Bereiches 2 wird aus einem Fach dieses Bereiches gewählt, das

im ersten Basismodul nicht gewählt wurde. Das Prüfungsmodul im Bereich 1 und Bereich 2 ist jeweils in einem Fach zu wählen, das bereits als Basismodul gewählt wurde. In einem der beiden Bereiche ist ein Hauptseminar zu absolvieren.

### 3. Modulgruppe C: Wirtschaftswissenschaften

In der Modulgruppe Wirtschaftswissenschaften werden neben den Grundlagen des Fachs Kompetenzen in den Bereichen Unternehmensrechnung und Management vermittelt. Die Modulgruppe umfasst ein verpflichtendes Basismodul (Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler, Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Betriebliches Rechnungswesen und Statistik für Kulturwirte) sowie zwei Prüfungsmodule zu den Schwerpunktbereichen ‚Unternehmensrechnung‘ und ‚Management‘.

### 4. Modulgruppe D: Fachspezifische Fremdsprachen

In zwei der folgenden Sprachen ist je ein Prüfungsmodul zu absolvieren:

Chinesisch

Englisch (erst ab der Aufbaustufe der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung FFA Wirtschaftsenglisch)

Französisch

Indonesisch

Italienisch

Polnisch

Portugiesisch

Russisch

Spanisch

Thai

Tschechisch

Vietnamesisch.

Insgesamt sind mindestens 30 Leistungspunkte in der Modulgruppe D: Fachspezifische Fremdsprachen zu erbringen.

### 5. Modulgruppe E: Profilmodul

Im Profilmodul erhält der oder die Studierende die Möglichkeit, neben den festgelegten Studieninhalten und den dort vermittelten Kenntnissen und Fähigkeiten in Kulturwirtschaft / International Cultural and Business Studies ein persönliches Profil auszubilden gemäß seinen oder ihren Neigungen und Fähigkeiten. Insbesondere dient das Profilmodul dazu, die Integration des Absolventen oder der Absolventin in Kulturwirtschaft / International Cultural and Business Studies auf dem international vernetzten Arbeitsmarkt für Geisteswissenschaftler mit (inter-)kulturellen und wirtschaftswissenschaftlichen Kompetenzen zu erleichtern.

Es ist entweder

a) ein mindestens zweimonatiges Auslandspraktikum mit Praktikumsbericht gemäß den Praktikumsrichtlinien zu absolvieren oder

b) ein Studium von einem Semester oder einem entsprechenden Studienabschnitt im Umfang von mindestens drei Monaten an einer ausländischen Hochschule oder eine mindestens sechsmonatige Tätigkeit als pädagogischer Assistent oder als pädagogische Assistentin an einer ausländischen Schule. Zusätzlich ist ein Praktikum von mindestens einem Monat im In-

land oder Ausland mit Praktikumsbericht entsprechend den Praktikumsrichtlinien zu absolvieren.

Darüber hinaus ist sowohl für Option a) als auch für Option b) eine Exkursion (Geländepraktikum) oder ein Studienprojekt im gewählten Kulturraum im Umfang von mindestens fünf Tagen gemäß den Exkursionsrichtlinien durchzuführen.

## § 5

### Studienleistungen, Prüfungen und Prüfungsfristen, Wiederholung

(1) Die Studien- und Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen werden studienbegleitend während oder am Ende des Semesters, in dem die jeweilige Lehrveranstaltung besucht wird, in schriftlicher und / oder mündlicher Form erbracht.

(2) <sup>1</sup>Zu Beginn des Studiums wird für jeden Kandidaten und jede Kandidatin von der Prüfungskommission ein Leistungspunktekonto eingerichtet, das auch in elektronischer Form geführt werden kann. <sup>2</sup>Auf Anfrage erhält der oder die Studierende Auskunft über den Stand seiner oder ihrer Leistungspunkte, sofern er oder sie sich nicht selbst mittels elektronischer Abfrage über den Stand des Leistungspunktekontos informieren kann. <sup>3</sup>Ein Prüfer oder eine Prüferin darf in das Konto eines oder einer Studierenden nur mit dessen oder deren Zustimmung Einsicht nehmen.

(3) Die Prüfungsmodule in den Modulgruppen B, C und D schließen mit den Teilprüfungen zur Erlangung des B.A.-Grades ab.

(4) <sup>1</sup>Der Erwerb der Leistungspunkte in den einzelnen Modulen erfolgt durch die erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen, für die gleichzeitig Noten nach § 14 vergeben werden. <sup>2</sup>Der Nachweis wird durch Klausuren, Kolloquien, Referate, Berichte, Hausarbeiten oder ähnliche Leistungen geführt. <sup>3</sup>Die Prüfungsleistungen der Prüfungsmodule bestehen entweder aus einer Klausur mit einer Bearbeitungszeit von mindestens 40 und höchstens 180 Minuten oder aus einer Hausarbeit mit einer Bearbeitungszeit von höchstens sechs Wochen oder einem Protokoll beziehungsweise einem Bericht oder einer etwa zehnminütigen mündlichen Prüfung. <sup>4</sup>Schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen können auch im Antwort-Wahl-Verfahren abverlangt werden (§14a). <sup>5</sup>Nähere Angaben zur Prüfungsart und der Prüfungsdauer der einzelnen Prüfungsleistungen enthält der Modulkatalog. <sup>6</sup>Auf die Hausarbeit nach Satz 3 finden § 13 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 und Abs. 6 Satz 2 entsprechend Anwendung. <sup>7</sup>Für die nach § 15 Abs. 1 nachzuweisende erfolgreiche Teilnahme an den Basismodulen gilt Satz 2 entsprechend. <sup>8</sup>Die Form des Leistungsnachweises wird von dem jeweiligen Hochschullehrer oder der jeweiligen Hochschullehrerin zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. <sup>9</sup>Für alle Basismodule gilt, dass die erfolgreiche Teilnahme nur dann bestätigt werden kann, wenn sämtliche Moduleteile jeweils mindestens mit der Note 4,0 („ausreichend“) bewertet wurden.

(5) Im Bereich der Kulturraumstudien (Modulgruppe B), der Wirtschaftswissenschaften (Modulgruppe C) und im Bereich der Fachspezifischen Fremdsprachen (Modulgruppe D) ist der konsekutive Erwerb von bestimmten Leistungsnachweisen vorgeschrieben (§§ 25 bis 42 und Modulkatalog).

(6) <sup>1</sup>Für einzelne Lehrveranstaltungen, bei denen die Festlegung einer Anwesenheitspflicht zur Erreichung des Lernerfolgs notwendig ist, kann die Prüfungskommission im Modulkatalog bestimmen, dass Studierende für diese Lehrveranstaltungen eine mindestens hälftige Anwesen-

heit nachweisen müssen. <sup>2</sup>Für Vorlesungen kann eine Anwesenheitspflicht nicht festgelegt werden. <sup>3</sup>Versäumt der oder die Studierende mehr als die Hälfte der Lehrveranstaltung, verliert er oder sie für diese Lehrveranstaltung seinen oder ihren Prüfungsanspruch. <sup>4</sup>Die Notwendigkeit der Anwesenheitspflicht ist in den jeweiligen Modulkatalogen ausreichend zu begründen.

(7) <sup>1</sup>Bis zum Ende des zweiten Semesters sind 15 Leistungspunkte nachzuweisen, wobei die in Modulgruppe E gemäß § 43 erworbenen Leistungspunkte nicht angerechnet werden können (Grundlagen- und Orientierungsprüfung nach Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 BayHSchG). <sup>2</sup>Werden diese Vorgaben nicht erfüllt, ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung nicht bestanden. <sup>3</sup>Sie kann einmal wiederholt werden, indem bis zum Ende des dritten Semesters insgesamt 30 Leistungspunkte nachgewiesen werden, wobei auch hierbei die in Modulgruppe E nach § 43 erworbenen Leistungspunkte nicht einfließen können. <sup>4</sup>Erfüllt der oder die Studierende die Vorgaben nach Satz 3 am Ende seines dritten Fachsemesters ebenfalls nicht, wird er oder sie unter Verlust seines oder ihres Prüfungsanspruchs exmatrikuliert. <sup>5</sup>Werden nach Abschluss des zweiten Semesters nicht mindestens 40 ECTS-Leistungspunkte nachgewiesen, ist die Fachstudienberatung aufzusuchen. <sup>6</sup>Die nach § 15 Abs. 1 für das Bestehen der Bachelorprüfung zu erfüllenden Voraussetzungen sollen bis zum Ende des sechsten Fachsemesters erworben werden. <sup>7</sup>Hat der Kandidat oder die Kandidatin die für das Bestehen der Bachelorprüfung zu erfüllenden Voraussetzungen nicht bis zum Ende des achten Fachsemesters erfüllt und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so gilt die Bachelorprüfung als erstmals nicht bestanden. <sup>8</sup>Im Rahmen der in Satz 7 genannten Frist kann der Versuch zur Erfüllung der nach § 15 Abs. 1 für das Bestehen der Bachelorprüfung nachzuweisenden Voraussetzungen in den einzelnen Modulen mehrfach unternommen werden, soweit dieser nicht erfolgreich war.

(8) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene Bachelorprüfung kann durch Fortsetzung der Versuche, die gemäß § 15 Abs. 1 für das Bestehen der Bachelorprüfung zu erfüllenden Voraussetzungen zu erwerben, einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Frist gemäß Abs. 7 Satz 7 verlängert sich für die Wiederholungsprüfung um ein Semester. <sup>3</sup>Die Wiederholung muss grundsätzlich zum nächstmöglichen Termin erfolgen. <sup>4</sup>Dies gilt auch im Fall der Beurlaubung oder Exmatrikulation. <sup>5</sup>Hat der Kandidat oder die Kandidatin auch nach Ablauf dieses weiteren Verlängerungssemesters nicht alle nach § 15 Abs. 1 für das Bestehen der Bachelorprüfung zu erfüllenden Voraussetzungen erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

(9) <sup>1</sup>Überschreitet ein Kandidat oder eine Kandidatin die Fristen der Abs. 7 und 8 aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag eine angemessene Nachfrist. <sup>2</sup>Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten dieser Gründe gestellt werden.

(10) <sup>1</sup>Von allen bestandenen Prüfungsmodulen können entweder zwei Module vollständig oder einzelne Teilprüfungsleistungen aus zwei Modulen einmal freiwillig zur Notenverbesserung wiederholt werden. <sup>2</sup>Nur die jeweils bessere erzielte Note geht in das Zeugnis und in die Gesamtnote ein. <sup>3</sup>Werden Teilprüfungsleistungen wiederholt und wird ein besseres Ergebnis erzielt, ergibt sich die jeweilige Modulabschlussnote gemäß § 14 Abs. 2 aus dem Durchschnitt der verbesserten Noten und den Noten für die bereits erfolgreich erbrachten und nicht wiederholten Teilprüfungsleistungen. <sup>4</sup>Die Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung muss spätestens in dem auf die letzte erbrachte Prüfungsleistung folgenden Semester wahrgenommen werden.



(11) <sup>1</sup>Bei der Berechnung von Fristen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung finden die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 des Mutterschutzgesetzes entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt für die Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf die Regelungen zur Elternzeit.

## § 6 Prüfungskommission

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation und Durchführung des Prüfungsverfahrens wird eine Prüfungskommission eingesetzt. <sup>2</sup>Das Zentrale Prüfungssekretariat unterstützt die Prüfungskommission bei der organisatorischen und verwaltungsmäßigen Abwicklung der Prüfung.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission besteht aus vier prüfungsberechtigten Mitgliedern der Universität Passau, von denen mindestens drei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein müssen. <sup>2</sup>Der oder die Vorsitzende und sein oder ihr Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät gewählt. <sup>3</sup>Jeweils ein Mitglied wird auf Vorschlag der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und des Sprachenzentrums vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät bestellt.

(3) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. <sup>2</sup>Eine Wiederbestellung ist möglich.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, soweit diese Prüfungsordnung dem oder der Vorsitzenden nicht bestimmte Aufgaben und Befugnisse zuweist. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>3</sup>Sie berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung.

(5) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>3</sup>Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen der Prüfungskommission ein. <sup>2</sup>Er oder sie ist befugt, anstelle der Prüfungskommission unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. <sup>3</sup>Hiervon hat er oder sie der Prüfungskommission unverzüglich Kenntnis zu geben. <sup>4</sup>Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, die Prüfungskommission dem oder der Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(7) <sup>1</sup>Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die der oder die Studierende in seinen oder ihren Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. <sup>3</sup>Gegen nachteilige Bescheide steht unbeschadet der Möglichkeit zur sofortigen Klageerhebung der Rechtsbehelf des Widerspruchs zur Verfügung; er ist an den Präsidenten oder die Präsidentin der Universität zu richten. <sup>4</sup>Dieser oder diese erlässt den Widerspruchsbescheid aufgrund der Entscheidung der Prüfungskommission.

## § 7 Prüfer, Prüferinnen

(1) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestellt zu Beginn jedes Semesters die Prüfer und Prüferinnen. <sup>2</sup>In den Modulgruppen C und D erfolgt die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen im Einvernehmen mit dem Dekan oder der Dekanin der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät beziehungsweise dem Leiter oder der Leiterin des Sprachenzentrums.

(2) Zum Prüfer oder zur Prüferin können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden.

(3) <sup>1</sup>Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen wird in geeigneter Form bekannt gegeben. <sup>2</sup>Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig. <sup>3</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahre erhalten.

## § 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in der Prüfungskommission sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG in Verbindung mit Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

(2) Die Pflicht der Mitglieder der Prüfungskommission, der Prüfer und Prüferinnen, der Prüfungsbeisitzer und -beisitzerinnen und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

## § 9 Zulassung

(1) <sup>1</sup>Die Anmeldung zum ersten Prüfungsmodul einer Modulgruppe gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung in dieser Modulgruppe. <sup>2</sup>Sie ist schriftlich oder gegebenenfalls auch in elektronischer Form bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission vorzunehmen.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung sind:

1. die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung;
2. der Nachweis der Immatrikulation im Bachelor-Studiengang Kulturwirtschaft / International Cultural and Business Studies an der Universität Passau;

3. der Bewerber oder die Bewerberin darf diese oder eine gleichartige Prüfung an der Universität Passau oder einer anderen Hochschule nicht bereits endgültig nicht bestanden haben oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs im gleichen oder in einem gleichartigen Studiengang exmatrikuliert worden sein.

(3) <sup>1</sup>Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. die Nachweise nach Abs. 2 Nrn. 1 und 2;
2. eine Erklärung darüber, dass der Bewerber oder die Bewerberin diese oder eine gleichartige Prüfung an der Universität Passau oder einer anderen Hochschule nicht bereits endgültig nicht bestanden hat oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs im gleichen oder in einem gleichartigen Studiengang exmatrikuliert worden ist;
3. gegebenenfalls ein Antrag nach § 10.

<sup>2</sup>Ist der Kandidat oder die Kandidatin ohne sein oder ihr Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, so kann ihm oder ihr der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission gestatten, die Nachweise in anderer Form zu führen.

(4) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Zulassung trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission. <sup>2</sup>Sie soll dem Kandidaten oder der Kandidatin spätestens vier Wochen nach der Antragstellung schriftlich mitgeteilt werden.

(5) Die Zulassung wird versagt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin eine oder mehrere der in Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 aufgezählten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt.

## § 10

### Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Der Nachweis von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen wird auch durch entsprechende Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit oder durch die Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind.

(2) <sup>1</sup>Studienzeiten an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen und die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. <sup>2</sup>Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. <sup>3</sup>Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter oder der zuständigen Fachvertreterin. <sup>4</sup>Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. <sup>5</sup>Wird die Anerkennung an einer ausländischen Hochschule verbrachter Studien-

zeiten beziehungsweise erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen versagt, kann der oder die Betroffene eine Überprüfung der Entscheidung durch die Universitätsleitung beantragen; die Universitätsleitung gibt dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) <sup>1</sup>Anstelle der im II. Abschnitt vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen können in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere in der Modulgruppe D (Fachspezifische Fremdsprachen), auf Antrag andere Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht im Rahmen eines eigenständigen Studiengangs abgelegt wurden, angerechnet werden, soweit Gleichwertigkeit vorliegt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für Bewerber und Bewerberinnen, die ein Studium an Fachakademien für Fremdsprachenberufe bestanden haben.

(4) <sup>1</sup>Soweit ein Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen erforderlich ist, ist dieser schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an das Zentrale Prüfungssekretariat zu richten. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens bei der Anmeldung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 zu stellen. <sup>3</sup>Die Entscheidung trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter oder der zuständigen Fachvertreterin.

(5) <sup>1</sup>Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

## § 11

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der oder die Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die vor dem Tag oder am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. <sup>3</sup>Der notwendige Inhalt eines solchen Attests wird von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission durch Aushang bekannt gegeben. <sup>4</sup>In begründeten Zweifelsfällen kann der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission zusätzlich ein amtsärztliches Attest verlangen. <sup>5</sup>Erkennt er oder sie die Gründe an, sind die ausstehenden Prüfungsleistungen zum nächstmöglichen Termin zu erbringen. <sup>6</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) <sup>1</sup>Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Die Entscheidung, ob der Kandidat oder die Kandidatin von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.

(5) <sup>1</sup>Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder einer Kandidatin oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Kandidaten und Kandidatinnen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Mängelrüge und ihre Konsequenzen fällt die Prüfungskommission.

(6) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission oder bei dem Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.

(7) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 5 nicht mehr getroffen werden.

## § 12

### Durchführung der Prüfungen

(1) <sup>1</sup>Prüfungsgegenstand der studienbegleitenden Prüfungen ist jeweils der Inhalt des zugehörigen Moduls. <sup>2</sup>Die zulässigen Hilfsmittel werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgelegt. <sup>3</sup>Ist eine Prüfung in einem Prüfungsmodul in Prüfungsteile gegliedert, so gilt § 14 Abs. 2.

(2) <sup>1</sup>Für die jeweilige Prüfungsleistung wird von dem Prüfer oder der Prüferin eine Note nach § 14 Abs. 1 festgelegt oder im Fall des Abs.1 Satz 3 eine Durchschnittsnote gemäß § 14 Abs. 2 gebildet. <sup>2</sup>Lautet die Note mindestens „ausreichend“ (4,0), ist die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich erbracht und gegebenenfalls nach Berechnung der Modulnote gemäß § 14 Abs. 2 das Prüfungsmodul bestanden. <sup>3</sup>Der Kandidat oder die Kandidatin erhält die dafür nach §§ 23 bis 42 für den Abschluss eines Moduls vorgesehenen Leistungspunkte auf seinem oder ihrem Leistungspunktekonto gutgeschrieben. <sup>4</sup>Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission teilt den Kandidaten und Kandidatinnen das Prüfungsergebnis im Anschluss an die Notenfestsetzung mit, sofern es sich nicht um eine Leistung handelt, über deren Bewertung sich der Kandidat oder die Kandidatin durch die elektronische Abfrage seines oder ihres Leistungspunktekontos selbst informieren kann.

(3) <sup>1</sup>Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist schriftlich zu begründen; im Übrigen finden § 13 Abs. 8 Sätze 2, 4 und 5 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Mündliche Prüfungen sind in ihrem wesentlichen Verlauf zu dokumentieren und ihre Bewertung zu begründen.

## § 13

### Bachelorarbeit

(1) <sup>1</sup>In der Modulgruppe B ist eine Bachelorarbeit zu fertigen. <sup>2</sup>In der Bachelorarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin zeigen, dass er oder sie die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht und selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann. <sup>3</sup>Die Bachelorarbeit kann auch in der Modulgruppe C gefertigt werden, soweit Prüfer oder Prüferinnen zur Verfügung stehen.

(2) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 9 erfüllt, den Nachweis über das erfolgreich abgelegte Interkulturelle Basismodul (Modulgruppe A) gemäß § 23 erbringt und mindestens 96 Leistungspunkte im Bachelorstudengang erworben hat.

(3) Das Zulassungsverfahren richtet sich nach § 9.

(4) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Bachelorarbeit und der oder die mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüfer oder Prüferin werden dem Kandidaten oder der Kandidatin von der Prüfungskommission schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Das Thema der Bachelorarbeit wird von dem Prüfer oder der Prüferin nach Vorlage dieser Mitteilung an den Prüfungskandidaten oder die Prüfungskandidatin ausgegeben. <sup>3</sup>Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen.

(5) <sup>1</sup>Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit darf acht Wochen nicht überschreiten. <sup>2</sup>Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. <sup>3</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission nach Anhörung des Betreuers oder der Betreuerin die Abgabefrist um höchstens zwei Wochen verlängern. <sup>4</sup>Weist der Kandidat oder die Kandidatin durch ärztliches Zeugnis nach, dass er oder sie durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. <sup>5</sup>Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache oder mit Zustimmung der Gutachter und Gutachterinnen in einer der in der Modulgruppe D enthaltenen Sprachen (vgl. § 42) abzufassen. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers oder der Verfasserin, dass er oder sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die von ihm oder ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.

(7) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit soll in der Regel etwa 25 Seiten nicht überschreiten. <sup>2</sup>Die Arbeit ist in zwei Exemplaren fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission oder seinem oder ihrem Stellvertreter oder seiner oder ihrer Stellvertreterin einzureichen. <sup>3</sup>Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.

(8) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission reicht die Arbeit an den beauftragten Gutachter oder die beauftragte Gutachterin weiter. <sup>2</sup>Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, bestimmt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfer und Prüferinnen nach § 7. <sup>3</sup>Das beziehungsweise die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. <sup>4</sup>Jeder Gutachter und jede Gutachterin setzt eine der in § 14 Abs. 1 aufgeführten Noten fest. <sup>5</sup>Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten entsprechend § 14 Abs. 2 Satz 4 gemittelt und gehen in dieser Form in die Berechnung der Prüfungsnote ein.

(9) Für eine bestandene Bachelorarbeit werden zehn Leistungspunkte vergeben.

(10) <sup>1</sup>Bei Bewertung der Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission oder sein oder ihr Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin dem Kandidaten oder der Kandidatin dies mit. <sup>2</sup>Eine Bachelorarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.

## § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen mit folgenden Noten und Prädikaten festgesetzt:

1,0; 1,3	= sehr gut	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) <sup>1</sup>Ist eine Prüfung in einem Prüfungsmodul in Prüfungsteile gegliedert, so wird die Prüfungsleistung für die einzelnen Prüfungsteile gesondert benotet. <sup>2</sup>Die Note des Prüfungsmoduls errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsteile. <sup>3</sup>In allen Modulen ist die Prüfung bestanden, wenn die Note nach Satz 2 mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. <sup>4</sup>Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

<sup>5</sup>Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) <sup>1</sup>Aus den Noten aller Prüfungsmodule und der Note der Bachelorarbeit wird eine Gesamtnote ermittelt, die sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten errechnet. <sup>2</sup>Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

## § 14a

### Schriftliche Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) <sup>1</sup>Bei der schriftlichen Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren hat der oder die Studierende unter Aufsicht gestellte Aufgaben zu lösen. <sup>2</sup>Er oder sie hat dabei anzugeben, wel-

che der mit den Aufgaben vorgelegten mehreren Aussagen er oder sie für allein zutreffend hält oder ob er oder sie eine vorgegebene Aussage oder Frage als richtig oder falsch ansieht (Multiple Choice). <sup>3</sup>Bei Multiple-Choice-Fragen wird eine richtige Antwort mit einem Punkt, eine falsche Antwort mit null Punkten bewertet. <sup>4</sup>Der Leiter oder die Leiterin der Lehrveranstaltung stellt die Prüfungsaufgaben, soweit es sich um Studienleistungen handelt. <sup>5</sup>Prüfungsaufgaben, die Bestandteil eines Prüfungsmoduls sind, sind von einem nach § 7 Abs. 1 bestellten Prüfer oder einer Prüferin zu erstellen.

(2) <sup>1</sup>Stellt sich bei der Auswertung der Klausur heraus, dass bei einzelnen Prüfungsaufgaben zuverlässige Ergebnisse nicht möglich sind, so vermindert sich die Bezugsgröße der Bestehensgrenze (die maximale Anzahl der Punkte) um die maximale Punktzahl dieser Frage. <sup>2</sup>Bei der Bewertung der schriftlichen Leistungsüberprüfung nach Abs. 3 ist von der korrigierten Bezugsgröße auszugehen. <sup>3</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines oder einer Studierenden auswirken.

(3) <sup>1</sup>Die Leistungsüberprüfung ist bestanden, wenn der oder die Studierende mindestens 65 Prozent der maximalen Punktzahl erreicht hat oder wenn die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die in den letzten beiden Terminen vor dem jeweiligen Prüfungstermin erstmals an der Klausur teilgenommen haben. <sup>2</sup>Hat der oder die Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

1,0 („sehr gut“)	bei mindestens 96,5 Prozent,
1,3 („sehr gut“)	bei mindestens 93, aber weniger als 96,5 Prozent,
1,7 („gut“)	bei mindestens 89,5, aber weniger als 93 Prozent,
2,0 („gut“)	bei mindestens 86, aber weniger als 89,5 Prozent,
2,3 („gut“)	bei mindestens 82,5, aber weniger als 86 Prozent,
2,7 („befriedigend“)	bei mindestens 79, aber weniger als 82,5 Prozent,
3,0 („befriedigend“)	bei mindestens 75,5, aber weniger als 79 Prozent,
3,3 („befriedigend“)	bei mindestens 72, aber weniger als 75,5 Prozent,
3,7 („ausreichend“)	bei mindestens 68,5, aber weniger als 72 Prozent,
4,0 („ausreichend“)	bei mindestens 65, aber weniger als 68,5 Prozent,
4,3 („nicht ausreichend“)	bei mindestens 61,5, aber weniger als 65 Prozent,
4,7 („nicht ausreichend“)	bei mindestens 58, aber weniger als 61,5 Prozent,
5,0 („nicht ausreichend“)	bei weniger als 58 Prozent der gestellten Prüfungsfragen.

(4) <sup>1</sup>Das Ergebnis der Prüfung wird von dem Leiter oder der Leiterin der Lehrveranstaltung oder von dem nach § 7 Abs. 1 bestellten Prüfer oder der Prüferin festgestellt und dem oder der Studierenden mitgeteilt. <sup>2</sup>Dabei sind anzugeben:

1. die Prüfungsnoten,
2. die Bestehensgrenze,
3. die Zahl der gestellten und die Zahl der von dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin beantworteten Aufgaben insgesamt,
4. die durchschnittliche Prüfungsleistung der in Abs. 3 Satz 1 als Bezugsgröße genannten Studierenden.

<sup>3</sup>Die Mitteilung nach Sätzen 1 und 2 kann durch Aushang oder auf elektronischem Weg erfolgen.



## § 15

### **Bestehen der Prüfung und Prüfungsgesamtnote**

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jedes der Prüfungsmodule und die Bachelorarbeit mit mindestens 4,0 benotet, die zu den gewählten Prüfungsmodulen gehörenden Basismodule sowie das Interkulturelle Basismodul nach § 4 Abs. 2 Nr. 1, § 23 und das Profilmodul gemäß § 43 erfolgreich absolviert und insgesamt mindestens 180 Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich nach § 14 Abs. 3.

## § 16

### **Wiederholung der Bachelorarbeit**

<sup>1</sup>Der Kandidat oder die Kandidatin kann eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Bachelorarbeit einmal wiederholen. <sup>2</sup>Die Wiederholung muss innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses durch Einreichung einer Bachelorarbeit mit neuem Thema abgelegt werden, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. <sup>3</sup>Die Frist zur Wiederholung der Bachelorarbeit wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. <sup>4</sup>Überschreitet der Kandidat oder die Kandidatin aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, die Frist nach Satz 2 oder wird die wiederholte Bachelorarbeit mit nicht ausreichend bewertet, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden. <sup>5</sup>Im Übrigen findet § 13 auf die Wiederholung der Bachelorarbeit Anwendung.

## § 17

### **Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung**

(1) <sup>1</sup>Auf die besondere Lage Studierender mit Behinderung ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Insbesondere ist Studierenden mit Behinderung, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren. <sup>3</sup>Macht der oder die Studierende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die schriftliche Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

(2) <sup>1</sup>Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>3</sup>Über den Antrag entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.

## § 18

### **Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Täuscht der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Prüfungskommission nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Erwirkt der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. <sup>2</sup>Entscheidungen nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 sind nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 19

### Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) <sup>1</sup>Art. 29 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. <sup>2</sup>Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## § 20

### Zeugnis und Urkunde

(1) <sup>1</sup>Über das Bestehen der Prüfungsmodule der einzelnen Modulgruppen und der Bachelorarbeit ist nach erfolgreicher Erbringung aller Prüfungsleistungen sowie Absolvierung der zugehörigen Basismodule auf Antrag gegen Vorlage der Nachweise nach §§ 23 und 43 ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Modulgruppen erzielten Noten sowie die Note der Bachelorarbeit enthält. <sup>2</sup>Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Bei endgültigem Nichtbestehen der Prüfung wird dem oder der Studierenden auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie deren Noten enthält und die erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

(3) Das Zeugnis enthält in einer Anlage den Nachweis über die erfolgreiche Erbringung der in § 43 genannten Leistungen.

(4) <sup>1</sup>Neben dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, die die Gesamtnote der Bachelorprüfung und das Thema der Bachelorarbeit enthält und die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts (B.A.)“ gemäß § 2 beurkundet. <sup>2</sup>Die Urkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin der Philosophischen Fakultät und von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Universitätssiegel versehen. <sup>3</sup>Mit der Aushändigung der

Urkunde erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Befugnis, den akademischen Grad zu führen. <sup>4</sup>Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung gemäß Art. 66 Abs. 4 BayHSchG (Diploma Supplement) beigelegt.

## § 21 Zusatzqualifikationen

<sup>1</sup>Auf Antrag kann die Prüfungskommission dem Kandidaten oder der Kandidatin gestatten, neben den vorgeschriebenen Prüfungsleistungen in weiteren Prüfungsmodulen und weiteren Fremdsprachen Leistungen zu erbringen. <sup>2</sup>Über die erreichten Noten wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt. <sup>3</sup>Die Noten werden bei der Festsetzung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nicht miteinbezogen.

## II. Abschnitt Besondere Bestimmungen über die einzelnen Modulgruppen

### § 22 Begriffsbestimmungen

In den besonderen Bestimmungen des II. Abschnitts werden folgende Abkürzungen verwendet:

EX	=	Exkursion
FFA	=	Fachspezifische Fremdsprachenausbildung
GK	=	Grundkurs
HS	=	Hauptseminar
KS	=	Kompaktseminar
LP	=	Leistungspunkt
PS	=	Proseminar
SE	=	Seminar
SWS	=	Semesterwochenstunde
Ü		Sprachpraktische Übung
V	=	Vorlesung
WÜ	=	Wissenschaftliche Übung.

### § 23 Modulgruppe A: Interkulturelles Basismodul

(1) Der Besuch des Interkulturellen Basismoduls wird in den ersten zwei Semestern empfohlen.

(2) Interkulturelles Basismodul	SWS	LP
V Einführung in die Kulturwissenschaft und die interkulturelle Kommunikation	2	5
KS Interkulturelles Basistraining (ein Tag)		
KS Visualisieren und Präsentieren (ein Tag)		
	<hr/>	<hr/>
	2	5
<b>Gesamt</b>	<b>2</b>	<b>5</b>

## § 24

### Modulgruppe B: Kulturraumstudien

(1) <sup>1</sup>Die Kulturraumstudien setzen sich gemäß § 4 Abs. 2 aus zwei Bereichen zusammen, die jeweils kulturraumspezifisch studiert werden. <sup>2</sup>Der Bereich 1 – *Ästhetik und Kommunikation* – umfasst die Fächer Kulturwissenschaft, Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft. <sup>3</sup>Der Bereich 2 – *Geschichte, Gesellschaft und Raum* – umfasst die Fächer Geographie, Geschichte, Politikwissenschaft, Soziologie, Kunstgeschichte und Philosophie. <sup>4</sup>Der Besuch eines Hauptseminars (10 LP) in Bereich 1 oder 2 ist obligatorisch.

(2) Folgende Kulturräume sind wählbar:

Angloamerikanischer Kulturraum

Französischsprachiger Kulturraum

Iberoromanischer Kulturraum

Italienischer Kulturraum

Ostmitteleuropäischer Kulturraum

Südostasiatischer Kulturraum

Deutschsprachiger Kulturraum (nur für ausländische Studierende wählbar, deren Muttersprache nicht Deutsch ist).

(3) Die Bereiche 1 und 2 beinhalten folgende Module:

#### 1. Kulturraumstudien Bereich 1: Ästhetik und Kommunikation

Angloamerikanischer Kulturraum - Basismodule (§ 25)

Angloamerikanischer Kulturraum - Prüfungsmodule (§ 26)

Französischsprachiger Kulturraum - Basismodule (§ 27)

Französischsprachiger Kulturraum - Prüfungsmodule (§ 28)

Iberoromanischer Kulturraum - Basismodule (§ 29)

Iberoromanischer Kulturraum - Prüfungsmodule (§ 30)

Italienischer Kulturraum - Basismodule (§ 31)

Italienischer Kulturraum - Prüfungsmodule (§ 32)

Ostmitteleuropäischer Kulturraum - Basismodule (§ 33)

Ostmitteleuropäischer Kulturraum - Prüfungsmodule (§ 34)

Südostasiatischer Kulturraum - Basismodule (§ 35)

Südostasiatischer Kulturraum - Prüfungsmodule (§ 36)

Deutschsprachiger Kulturraum - Basismodule (§ 37)

Deutschsprachiger Kulturraum - Prüfungsmodule (§ 38)

#### 2. Kulturraumstudien Bereich 2: Geschichte, Gesellschaft und Raum

Geschichte, Gesellschaft und Raum - Basismodule (§ 39)

Geschichte, Gesellschaft und Raum - Prüfungsmodule (§ 40).

## § 25

### Angloamerikanischer Kulturraum - Basismodule

(1) Bei der Wahl des angloamerikanischen Kulturraums sind das obligatorische Basismodul Kulturwissenschaft sowie ein weiteres von zwei Basismodulen (Abs. 3 bis 4) zu bestehen.

(2) Basismodul Kulturwissenschaft	SWS	LP	
GK Einführung in die Kulturwissenschaft: Großbritannien und USA	2	5	
PS Kulturwissenschaft: Großbritannien und / oder USA	2	5	
KS Interkulturelle Kommunikation Großbritannien / USA (zwei Tage)			
	<b>4</b>	<b>10</b>	
(3) Basismodul Literaturwissenschaft	SWS	LP	
GK Einführung in die englische und amerikanische Literaturwissenschaft	2	5	
PS Englische oder amerikanische Literaturwissenschaft	2	5	10
	<b>4</b>	<b>10</b>	
(4) Basismodul Sprachwissenschaft	SWS	LP	
GK Einführung in Grundbegriffe und Methoden der Linguistik	2	5	
PS Englische Sprache und Kultur	2	5	10
	<b>4</b>	<b>10</b>	
<b>Gesamt</b>	<b>8</b>	<b>20</b>	

## § 26

### Angloamerikanischer Kulturraum – Prüfungsmodule

(1) <sup>1</sup>Bei Wahl des angloamerikanischen Kulturraums ist eines von drei Prüfungsmodulen (Abs. 2 bis 4) zu bestehen. <sup>2</sup>Der Besuch eines Hauptseminars (10 LP) in Bereich 1 oder in Bereich 2 ist obligatorisch.

(2) Prüfungsmodul Kulturwissenschaft	SWS	LP	
V Englische oder amerikanische Kulturwissenschaft	2	5	
PS/WÜ/HS Englische oder amerikanische Kulturwissenschaft	2	5/5/10	10/15
(3) Prüfungsmodul Literaturwissenschaft	SWS	LP	
V Englische oder amerikanische Literaturwissenschaft	2	5	
PS/WÜ/HS Englische oder amerikanische Literaturwissenschaft	2	5/5/10	10/15
(4) Prüfungsmodul Sprachwissenschaft	SWS	LP	
V/PS/WÜ/HS Englische Sprache und Kultur	2	5/5/5/10	
V/PS/WÜ/HS Englische Sprache und Kultur	2	5/5/5/10	10/15
	<b>4</b>	<b>10/15</b>	

## § 27

**Französischsprachiger Kulturraum - Basismodule**

(1) Bei der Wahl des französischsprachigen Kulturraums sind das obligatorische Basismodul Kulturwissenschaft sowie ein weiteres von zwei Basismodulen (Abs. 3 bis 4) zu bestehen.

(2) Basismodul Kulturwissenschaft	SWS	LP	
GK Einführung in die Kulturwissenschaft: Frankreich	2	5	
PS Kulturwissenschaft: Frankreich	2	5	
KS Interkulturelle Kommunikation Frankreich (zwei Tage)			
	<b>4</b>	<b>10</b>	
(3) Basismodul Literaturwissenschaft	SWS	LP	
GK Einführung in die ästhetische Kommunikation	2	5	
PS Französische Literaturwissenschaft	2	5	10
	<b>4</b>	<b>10</b>	
(4) Basismodul Sprachwissenschaft	SWS	LP	
GK Einführung in die französische Sprachwissenschaft	2	5	
PS Französische Sprachwissenschaft	2	5	10
	<b>4</b>	<b>10</b>	
<b>Gesamt</b>	<b>8</b>	<b>20</b>	

## § 28

**Französischsprachiger Kulturraum – Prüfungsmodule**

(1) <sup>1</sup>Bei Wahl des französischsprachigen Kulturraums ist eines von drei Prüfungsmodulen (Abs. 2 bis 4) zu bestehen. <sup>2</sup>Der Besuch eines Hauptseminars (10 LP) in Bereich 1 oder in Bereich 2 ist obligatorisch.

(2) Prüfungsmodul Kulturwissenschaft	SWS	LP	
V Französische Kulturwissenschaft	2	5	
PS/WÜ/HS Französische Kulturwissenschaft	2	5/5/10	10/15
(3) Prüfungsmodul Literaturwissenschaft	SWS	LP	
V Französische Literaturwissenschaft	2	5	
PS/WÜ/HS Französische Literaturwissenschaft	2	5/5/10	10/15
(4) Prüfungsmodul Sprachwissenschaft	SWS	LP	
V Französische Sprachwissenschaft	2	5	
PS/WÜ/HS Französische Sprachwissenschaft	2	5/5/10	10/15
	<b>4</b>	<b>10/15</b>	

## § 29

**Iberoromanischer Kulturraum - Basismodule**

(1) Bei der Wahl des iberoromanischen Kulturraums sind das obligatorische Basismodul Kulturwissenschaft sowie ein weiteres von zwei Basismodulen (Abs. 3 bis 4) zu bestehen.

(2) Basismodul Kulturwissenschaft	SWS	LP	
GK Einführung in die Kulturwissenschaft: Spanien, Portugal und Lateinamerika	2	5	
PS Kulturwissenschaft: Spanien, Portugal und Lateinamerika	2	5	
KS Interkulturelle Kommunikation Spanien, Portugal und Lateinamerika (zwei Tage)			
	<b>4</b>	<b>10</b>	
(3) Basismodul Literaturwissenschaft	SWS	LP	
GK Einführung in die ästhetische Kommunikation	2	5	
PS Literaturwissenschaft: Spanien, Portugal und Lateinamerika	2	5	10
(4) Basismodul Sprachwissenschaft	SWS	LP	
GK Einführung in die spanische Sprachwissenschaft	2	5	
PS Spanische Sprachwissenschaft	2	5	10
	<b>4</b>	<b>10</b>	
<b>Gesamt</b>	<b>8</b>	<b>20</b>	

## § 30

**Iberoromanischer Kulturraum – Prüfungsmodule**

(1) <sup>1</sup>Bei Wahl des iberoromanischen Kulturraums ist eines von drei Prüfungsmodulen (Abs. 2 bis 4) zu bestehen. <sup>2</sup>Der Besuch eines Hauptseminars (10 LP) in Bereich 1 oder in Bereich 2 ist obligatorisch.

(2) Prüfungsmodul Kulturwissenschaft	SWS	LP	
V Kulturwissenschaft: Spanien, Portugal und Lateinamerika	2	5	
PS/WÜ/HS Kulturwissenschaft: Spanien, Portugal und Lateinamerika	2	5/5/10	10/15
(3) Prüfungsmodul Literaturwissenschaft	SWS	LP	
V Spanische Literaturwissenschaft	2	5	
PS/WÜ/HS Spanische Literaturwissenschaft	2	5/5/10	10/15
(4) Prüfungsmodul Sprachwissenschaft	SWS	LP	
V Spanische Sprachwissenschaft	2	5	
PS/WÜ/HS Spanische Sprachwissenschaft	2	5/5/10	10/15
	<b>4</b>	<b>10/15</b>	

### § 31 Italienischer Kulturraum - Basismodule

(1) Bei der Wahl des italienischen Kulturraums sind das obligatorische Basismodul Kulturwissenschaft sowie ein weiteres von zwei Basismodulen (Abs. 3 bis 4) zu bestehen.

(2) Basismodul Kulturwissenschaft	SWS	LP	
GK Einführung in die Kulturwissenschaft: Italien	2	5	
PS Kulturwissenschaft: Italien	2	5	
KS Interkulturelle Kommunikation Italien (zwei Tage)			
<hr/>			
	<b>4</b>	<b>10</b>	
(3) Basismodul Literaturwissenschaft	SWS	LP	
GK Einführung in die italienische Literaturwissenschaft	2	5	
PS Italienische Literaturwissenschaft	2	5	10
<hr/>			
(4) Basismodul Sprachwissenschaft	SWS	LP	
GK Einführung in die italienische Sprachwissenschaft	2	5	
PS Italienische Sprachwissenschaft	2	5	10
<hr/>			
	<b>4</b>	<b>10</b>	
<b>Gesamt</b>	<b>8</b>	<b>20</b>	

### § 32 Italienischer Kulturraum – Prüfungsmodule

(1) <sup>1</sup>Bei Wahl des italienischen Kulturraums ist eines von drei Prüfungsmodulen (Abs. 2 bis 4) zu bestehen. <sup>2</sup>Der Besuch eines Hauptseminars (10 LP) in Bereich 1 oder in Bereich 2 ist obligatorisch.

(2) Prüfungsmodul Kulturwissenschaft	SWS	LP	
V Italienische Kulturwissenschaft	2	5	
PS/WÜ/HS Italienische Kulturwissenschaft	2	5/5/10	10/15
<hr/>			
(3) Prüfungsmodul Literaturwissenschaft	SWS	LP	
V Italienische Literaturwissenschaft	2	5	
PS/WÜ/HS Italienische Literaturwissenschaft	2	5/5/10	10/15
<hr/>			
(4) Prüfungsmodul Sprachwissenschaft	SWS	LP	
V Italienische Sprachwissenschaft	2	5	
PS/WÜ/HS Italienische Sprachwissenschaft	2	5/5/10	10/15
<hr/>			
	<b>4</b>	<b>10/15</b>	



## § 33

**Ostmitteleuropäischer Kulturraum - Basismodule**

(1) Bei der Wahl des ostmitteleuropäischen Kulturraums sind das obligatorische Basismodul Kulturwissenschaft sowie ein weiteres von zwei Basismodulen (Abs. 3 bis 4) zu bestehen.

(2) Basismodul Kulturwissenschaft: Russland / Polen / Tschechien	SWS	LP	
PS Russische / Polnische / Tschechische Kultur- oder Literaturwissenschaft	2	5	
WÜ Russische Kultur- oder Literaturwissenschaft	2	5	
KS Interkulturelle Kommunikation Ostmitteleuropa (zwei Tage)			
	<b>4</b>	<b>10</b>	
(3) Basismodul Literaturwissenschaft	SWS	LP	
GK Einführung in die slawische Literaturwissenschaft	2	5	
PS Slawische Literaturwissenschaft	2	5	10
(4) Basismodul Sprachwissenschaft	SWS	LP	
GK Einführung in die slawische Sprachwissenschaft	2	5	
PS Slawische Sprachwissenschaft	2	5	10
	<b>4</b>	<b>10</b>	
<b>Gesamt</b>	<b>8</b>	<b>20</b>	

## § 34

**Ostmitteleuropäischer Kulturraum – Prüfungsmodulare**

(1) <sup>1</sup>Bei Wahl des ostmitteleuropäischen Kulturraums ist eines von vier Prüfungsmodulen (Abs. 2 bis 5) zu bestehen. <sup>2</sup>Der Besuch eines Hauptseminars (10 LP) in Bereich 1 oder in Bereich 2 ist obligatorisch.

(2) Prüfungsmodul Russische Kultur	SWS	LP	
V Russische Kulturgeschichte	2	5	
PS/WÜ/HS Russische Kultur / Literatur	2	5/5/10	10/15
(3) Prüfungsmodul Polnische Kultur	SWS	LP	
V Polnische Kulturgeschichte	2	5	
PS/WÜ/HS Polnische Kultur / Literatur	2	5/5/10	10/15
(4) Prüfungsmodul Tschechische Kultur	SWS	LP	
V Tschechische Kulturgeschichte	2	5	
PS/WÜ/HS Tschechische Kultur / Literatur	2	5/5/10	10/15

(5) Prüfungsmodul Angewandte Kulturwissenschaft	SWS	LP	
EX Ostmitteleuropa (acht Tage)	2	5	
PS/WÜ/HS Vergleichende Kultur- / Medienwissenschaft	2	5/5/10	10/15
		<b>4</b>	<b>10/15</b>

### § 35

#### Südostasiatischer Kulturraum - Basismodule

(1) Bei der Wahl des südostasiatischen Kulturraums sind das Basismodul Kulturwissenschaft I sowie das Basismodul Kulturwissenschaft II zu bestehen.

(2) Basismodul Kulturwissenschaft I	SWS	LP	
GK Einführung in die Kulturwissenschaft: Südostasien	2	5	
PS Kulturwissenschaft: Südostasien	2	5	
		<b>4</b>	<b>10</b>

(3) Basismodul Kulturwissenschaft II	SWS	LP	
V Südostasiatische Kulturen	2	5	
PS Südostasiatische Kulturen	2	5	10
KS Interkulturelle Kommunikation Südostasien (zwei Tage)			
		<b>4</b>	<b>10</b>

<b>Gesamt</b>	<b>8</b>	<b>20</b>	
---------------	----------	-----------	--

### § 36

#### Südostasiatischer Kulturraum – Prüfungsmodule

(1) <sup>1</sup>Bei Wahl des südostasiatischen Kulturraums ist eines von zwei Prüfungsmodulen (Abs. 2 bis 3) zu bestehen. <sup>2</sup>Der Besuch eines Hauptseminars (10 LP) in Bereich 1 oder in Bereich 2 ist obligatorisch.

(2) Prüfungsmodul Kulturwissenschaft	SWS	LP	
V Südostasiatische Kulturwissenschaft	2	5	
PS/WÜ/HS Südostasiatische Kulturwissenschaft	2	5/5/10	10/15

(3) Prüfungsmodul Sozialwissenschaft	SWS	LP	
V Südostasiatische Sozialwissenschaft	2	5	
PS/WÜ/HS Südostasiatische Sozialwissenschaft	2	5/5/10	10/15
		<b>4</b>	<b>10/15</b>

## § 37

**Deutschsprachiger Kulturraum - Basismodule**

(1) Bei der Wahl des deutschsprachigen Kulturraums sind das obligatorische Basismodul Kulturwissenschaft sowie ein weiteres von zwei Basismodulen (Abs. 3 bis 4) zu bestehen.

(2) Basismodul Kulturwissenschaft	SWS	LP	
V Einführung in die Mediensemiotik	2	5	
PS Kulturwissenschaft: deutschsprachiger Kulturraum	2	5	
KS Interkulturelle Kommunikation: deutschsprachiger Kulturraum (ein Tag)			
	<b>4</b>	<b>10</b>	
(3) Basismodul Literaturwissenschaft	SWS	LP	
GK (V und WÜ) Einführung in die Neuere Deutsche Literaturwissenschaft	4	5	
PS Textinterpretation	2	5	10
(4) Basismodul Sprachwissenschaft	SWS	LP	
GK Einführung in die Sprachwissenschaft für Germanisten	3	5	
PS Deutsche Sprachwissenschaft	2	5	10
	<b>5-6</b>	<b>10</b>	
<b>Gesamt</b>	<b>9-10</b>	<b>20</b>	

## § 38

**Deutschsprachiger Kulturraum – Prüfungsmodule**

(1) <sup>1</sup>Bei Wahl des deutschsprachigen Kulturraums ist eines von drei Prüfungsmodulen (Abs. 2 bis 4) zu bestehen. <sup>2</sup>Der Besuch eines Hauptseminars (10 LP) in Bereich 1 oder in Bereich 2 ist obligatorisch.

(2) Prüfungsmodul Kulturwissenschaft	SWS	LP	
V/PS/WÜ/HS Kulturwissenschaft: deutschsprachiger Kulturraum	2	5/5/5/10	
V/PS/WÜ/HS Kulturwissenschaft: deutschsprachiger Kulturraum	2	5/5/5/10	
(3) Prüfungsmodul Literaturwissenschaft	SWS	LP	
V Literaturgeschichtlicher Überblick	2	5	
SE/HS Neuere Deutsche Literaturwissenschaft	2	5/10	10/15
(4) Prüfungsmodul Sprachwissenschaft	SWS	LP	
V Deutsche Sprachwissenschaft	2	5	
PS/WÜ/HS Deutsche Sprachwissenschaft	2	5/5/10	10/15
	<b>4</b>	<b>10/15</b>	

## § 39

**Kulturraumstudien: Geschichte, Gesellschaft und Raum - Basismodule**

(1) Im Bereich Geschichte, Gesellschaft und Raum sind zwei Basismodule zu bestehen, wovon eines aus dem Fach Geschichte oder dem Fach Geographie zu wählen ist (Abs. 2 und 3) und ein zweites aus den Fächern Politikwissenschaft oder Soziologie oder Kunstgeschichte oder Philosophie oder aber aus Geschichte oder Geographie, sofern dieses Fach noch nicht für das Basismodul 1 gewählt wurde.

2) Basismodul Geschichte	SWS	LP	
PS Einführung in die Alte Geschichte / Mittelalterliche Geschichte / Neuere und Neueste Geschichte	2	5	
V/WÜ Alte Geschichte / Mittelalterliche Geschichte / Neuere und Neueste Geschichte	2	5	10
<hr/>			
(3) Basismodul Geographische Regionalforschung	SWS	LP	
WÜ Einführung: Geographische Regionalforschung	2	5	
WÜ Angewandte geographische Regionalforschung	2	5	10
<hr/>			
(4) Basismodul Regierungslehre	SWS	LP	
V Einführung in die Politikwissenschaft	2	5	
PS Vergleichende Regierungslehre	2	5	10
<hr/>			
(5) Basismodul Soziologie	SWS	LP	
V Einführung in die Soziologie	2	5	
PS/WÜ Grundlagen der Soziologie	2	5	10
<hr/>			
(6) Basismodul Kunstgeschichte	SWS	LP	
GK Einführung in das Studium der Kunstgeschichte	2	5	
PS Kunstgeschichte	2	5	10
<hr/>			
(7) Basismodul Philosophie: Ethik	SWS	LP	
V Ethik	2	5	
PS Ethik	2	5	10
<hr/>			
	<b>8</b>	<b>20</b>	

## § 40

**Kulturraumstudien: Geschichte, Gesellschaft und Raum - Prüfungsmodule**

(1) <sup>1</sup>Es ist eines von acht Prüfungsmodulen (Abs. 2 bis 9) zu bestehen, wobei zu beachten ist, dass die Veranstaltungen im Prüfungsmodul einen Bezug zum gewählten Kulturraum beinhalten sollen. <sup>2</sup>Das Prüfungsmodul kann nur in dem Fach gewählt werden, in dem auch ein Basismodul erfolgreich bestanden wurde. <sup>3</sup>Der Besuch eines Hauptseminars (10 LP) in Bereich 1 oder in Bereich 2 ist obligatorisch.

(2) Prüfungsmodul Geschichte	SWS	LP	
V Geschichte eines europäischen Landes oder Nordamerikas	2	5	
V/WÜ/HS Geschichte eines europäischen Landes oder Nordamerikas	2	5/5/10	10/15
<hr/>			
(3) Prüfungsmodul Regionale Geographie	SWS	LP	
V Regionale Geographie	2	5	
PS/HS Regionale Geographie	2	5/10	10/15
<hr/>			
(4) Prüfungsmodul Internationale Politik	SWS	LP	
WÜ Europäische Integration	2	5	
PS/HS Außenpolitik / Internationale Politik	2	5/10	10/15
<hr/>			
(5) Prüfungsmodul Politische Theorie und Ideengeschichte	SWS	LP	
V Europäische Ideengeschichte	2	5	
PS/HS Politische Theorie	2	5/10	10/15
<hr/>			
(6) Prüfungsmodul Politikfeldanalyse	SWS	LP	
V Verschiedene Politikfelder: u.a. Medien, Wirtschaft, Gesundheit	2	5	
PS/HS Verschiedene Politikfelder: u.a. Medien, Politikberatung, Gesundheit	2	5/10	10/15
<hr/>			
(7) Prüfungsmodul Gesellschaften und politische Kulturen	SWS	LP	
V/PS/WÜ Gesellschaften und politische Kulturen –	2	5	
PS/HS Gesellschaften und politische Kulturen	2	5/10	10/15
<hr/>			
(8) Prüfungsmodul Kunstgeschichte: Mittelalter oder Neuzeit	SWS	LP	
V Mittelalter oder Neuzeit	2	5	
PS/HS Mittelalter oder Neuzeit	2	5/10	10/15
<hr/>			
(9) Prüfungsmodul Philosophie: Kulturphilosophie	SWS	LP	
V/PS Kulturphilosophie	2	5	
PS/HS Kulturphilosophie	2	5/10	
<hr/>			
	<b>4</b>	<b>10/15</b>	

## § 41

### Modulgruppe C: Wirtschaftswissenschaften

(1) <sup>1</sup>Im Rahmen der Modulgruppe C sind das Basismodul (Abs. 2) und die beiden Prüfungsmodulare (Abs. 3 und 4) zu bestehen. <sup>2</sup>Die Studierenden haben in der Modulgruppe C 61 Leistungspunkte zu erbringen.

## (2) Basismodul Wirtschaftswissenschaften

	V	WÜ	SWS	LP
Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	3	2	5	6
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	2	2	4	5
Statistik für Kulturwirte	2	2	4	5
Betriebliches Rechnungswesen	2	2	4	5
				<b>21</b>

## (3) Prüfungsmodul Unternehmensrechnung

	V	WÜ	SWS	LP
Kostenrechnung	2	2	4	5
Corporate Finance	2	2	4	5
Bilanzen	2	2	4	5
<b>Gesamt:</b>				<b>15</b>

## (4) Prüfungsmodul Management

<sup>1</sup>Im Prüfungsmodul Management sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 25 LP erfolgreich zu absolvieren. <sup>2</sup>Bei Wahl der V und WÜ Betriebliche Anwendungssysteme ist die vorhergehende erfolgreiche Absolvierung der V und WÜ Grundlagen der Wirtschaftsinformatik verpflichtend.

	V	WÜ	SWS	LP
Beschaffung und Produktion	2	2	4	5
Betriebliche Anwendungssysteme	2	2	4	5
Betriebswirtschaftliche Entscheidungslehre	2	2	4	5
Controlling	2	2	4	5
Geschäftsprozessmanagement	2	2	4	5
Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	2	2	4	5
Internationales Management	2	2	4	5
Internationales Marketing	2	2	4	5
Organisation	2	2	4	5
Personal	2	2	4	5
Steuerplanung	2	2	4	5
Strategisches Management	2	2	4	5
<b>Gesamt:</b>				<b>25</b>

**Gesamt:** **48** **61**

## § 42

**Modulgruppe D: Fachspezifische Fremdsprachen**

(1) <sup>1</sup>Zwei Sprachen sind zu wählen. <sup>2</sup>Es müssen dabei mindestens 30 Leistungspunkte, verteilt auf mindestens sechs Sprachkurse, erworben werden. <sup>3</sup>Der oder die Studierende wählt die Sprachkurse gemäß seinen oder ihren (durch Einstufungstest oder Zertifikat festgestellten) Vorkenntnissen. <sup>4</sup>In der Wahl der Sprachen und ihrer Gewichtung (Verteilung der Anzahl der Kurse und Leistungspunkte) ist er oder sie frei. <sup>5</sup>Jede Teilprüfung in einem Niveau gilt als eigenständi-

ges Basismodul. <sup>6</sup>Prüfungsmodul, das Eingang in die Endnote findet, ist das jeweils höchste erreichte und komplett abgeschlossene Niveau.

(2) Folgende Sprachen stehen zur Wahl:

Chinesisch  
 Englisch (nur als Wirtschaftsfremdsprache)  
 Französisch  
 Indonesisch  
 Italienisch  
 Polnisch  
 Portugiesisch  
 Russisch  
 Spanisch  
 Thai  
 Tschechisch  
 Vietnamesisch.

(3) Bei der Wahl der Sprache gelten folgende Bedingungen:

1. Im Englischen kann nur die Wirtschaftsfremdsprache gewählt werden.
2. In allen anderen Sprachen muss, sofern eine Fremdsprache Wirtschaft angeboten wird, ab der Aufbaustufe zwischen der Fachsprache Wirtschaft und der Fachsprache Kulturwissenschaft gewählt werden.
3. Studierende können nur in Abs. 2 genannte Sprachen wählen, die sie nicht als Muttersprache haben.

(4) Wirtschaftsfremdsprache Englisch

<b>Englisch als Wirtschaftsfremdsprache</b>		<b>SWS</b>	<b>LP</b>	
<b>Niveau 4</b>	FFA Aufbaustufe 2	2	5	15
	FFA Hauptstufe 1.1	2	5	
	FFA Hauptstufe 1.2	2	5	
<b>Niveau 5</b>	FFA Hauptstufe 2.1	2	5	10
	FFA Hauptstufe 2.2	2	5	

(5) Andere Fremdsprachen

<b>Andere Fremdsprachen</b>		<b>SWS</b>	<b>LP</b>	
<b>Niveau 1</b>	Grundstufe 1.1	4	5	10
	Grundstufe 1.2	4	5	
<b>Niveau 2</b>	Grundstufe 2.1	4	5	10
	Grundstufe 2.2	4	5	
<b>Niveau 3</b>	FFA Aufbaustufe 1	4	5	10
	FFA Aufbaustufe 2	4	5	

<b>Niveau 4</b>	FFA Hauptstufe 1.1	2	5	10
	FFA Hauptstufe 1.2	2	5	
<b>Niveau 5</b>	FFA Hauptstufe 2.1	2	5	10
	FFA Hauptstufe 2.2	2	5	

(6) Die Prüfungsanforderungen und die Gegenstände der Prüfung ergeben sich aus dem Modulkatalog.

### § 43

#### Modulgruppe E: Profilmodul

Im Rahmen der Modulgruppe E sind zu erbringen:

- |   |           |
|---|-----------|
|   | <b>LP</b> |
| 1. a) ein mindestens zweimonatiges Auslandspraktikum mit Praktikumsbericht gemäß den Praktikumsrichtlinien oder<br>b) ein Studium von einem Semester oder einem entsprechenden Studienabschnitt im Umfang von mindestens drei Monaten an einer ausländischen Hochschule oder eine mindestens sechsmonatige Tätigkeit als pädagogischer Assistent oder als pädagogische Assistentin an einer ausländischen Schule. Zusätzlich ist ein Praktikum von mindestens einem Monat im Inland oder Ausland mit Praktikumsbericht entsprechend den Praktikumsrichtlinien zu absolvieren. | <b>8</b>  |
| 2. der Nachweis einer Exkursion (Geländepraktikum) oder eines Studienprojekts im gewählten Kulturraum im Umfang von mindestens fünf Tagen.  | <b>1</b>  |

### § 44

#### Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2010 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Kulturwirtschaft / International Cultural and Business Studies“ an der Universität Passau vom 12. Februar 2009 (vABIUP S. 25) mit den sich aus Abs. 2 ergebenden Einschränkungen außer Kraft. <sup>3</sup>Aufgrund der nach Satz 2 außer Kraft getretenen Studien- und Prüfungsordnung bereits erworbene Leistungspunkte behalten ihre Gültigkeit.

(2) <sup>1</sup>Auf Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang „Kulturwirtschaft / International Cultural and Business Studies“ vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen haben, finden abweichend von Abs. 1 die Vorschriften der §§ 3 Abs. 4, § 4 Abs. 2 Nrn. 3 bis 5, § 5 Abs. 5, § 12 Abs. 1 und 2, § 14 Abs. 2 Satz 2 sowie §§ 37, 38, 41, 42 und 43 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Kulturwirtschaft / International Cultural and Business Studies“ an der Universität Passau vom 12. Februar 2009 (vABIUP S. 25) weiterhin Anwendung. <sup>2</sup>Daneben bleiben die Vorschriften des § 44 Abs. 2 bis 5 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Kulturwirtschaft / International Cultural and Business Studies“ an der Universität Passau vom 12. Februar 2009 (vABIUP S. 25) auf die dort genannten Studierenden anwendbar.



(3) Abweichend von Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 können Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang „Kulturwirtschaft / International Cultural and Business Studies“ an der Universität Passau bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen haben, bis spätestens zum Ende des Wintersemesters 2010/ 2011 gegenüber dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich und unwiderruflich erklären, dass sie ihre studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen ausschließlich nach den Vorschriften dieser Studien- und Prüfungsordnung erbringen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 14. Juli 2010 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 9. September 2010, Az.: III/2.I-10.3940/2010.

Passau, den 14. September 2010

UNIVERSITÄT PASSAU  
Der Präsident

i. V.

Bloch

Die Satzung wurde am 14. September 2010 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 14. September 2010 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 14. September 2010.